

Bundessozialgericht

- 12 HK 26/72 -

Im Namen des Volkes

Urteil

in dem Rechtsstreit

1.

2.

Kläger und Revisionskläger,

Frozeßbevollmächtigte:

Verkündet am
31. Juli 1974

g e g e n

RcgHauptsekretär
Schriftführer

Beklagte und Revisionsbeklagte,

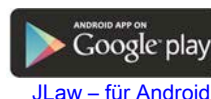
Beigeladene:

Der 12. Senat des Bundessozialgerichts hat auf
die mündliche Verhandlung vom 31. Juli 1974
durch die Richter G e y s e r ,
Dr. F r i e d e r i c h s und Dr. H e i n z e
und die ehrenamtlichen Richter Dr. R e u s s
und Dr. G e r h a r d t
für Recht erkannt:

- 2 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 2 -

Auf die Revision der Kläger wird das Urteil des Landes-
sozialgerichts Rheinland-Pfalz vom 21. September 1972
aufgehoben und der Rechtsstreit zu neuer Verhandlung
und Entscheidung an das Landessozialgericht zurückver-
wiesen.

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

- 3 -



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)

Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile

[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 3 -

G r ü n d e :

I

Die Beteiligten streiten darüber, ob die Kläger vom 1. Januar 1968 an der Versicherungs- und Beitragspflicht zur Arbeitslosenversicherung (Arb1V) unterliegen.

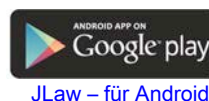
Die Kläger und der Sägewerksmeister Ludwig R sind die Gesellschafter der Firma Johann M GmbH in I . Gemäß § 6 Abs. 3 des Gesellschaftsvertrages der GmbH vom 4. März 1963 idF des Ergänzungsvertrages vom 15. Juni 1965 sind Beschlüsse der Gesellschaft mit 2/3-Mehrheit der Stimmen aller Gesellschafter zu fassen; jeder der drei Gesellschafter hat einen Anteil am Gesellschaftskapital von 44.800,-- DM und je einen selbständigen Gesellschaftsanteil von 10.000,-- DM mit 54 Stimmen. Die gesamte Gesellschaft hat 162 Stimmen, so daß die Beschlüsse mit einer Mehrheit von 108 Stimmen gefaßt werden müssen. Nach § 5 des Gesellschaftsvertrages sind die beiden Kläger Geschäftsführer der Gesellschaft; sie vertreten die Gesellschaft gerichtlich und außergerichtlich gemeinschaftlich; sie dürfen alle Geschäfte ohne Zustimmung der Gesellschafterversammlung vornehmen, soweit dies gesetzlich zulässig ist. Die drei Gesellschafter erhalten eine feststehende Vergütung, für die sie zur Lohnsteuer herangezogen werden.

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

- 4 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 4 -

Die Kläger beantragten bei der Beklagten als der zuständigen Einzugsstelle, für die Beiträge zur ArblV festzustellen, daß sie vom 1. Januar 1968 an nicht der Arbeitslosenversicherungspflicht unterlägen. Sie begründeten dies damit, sie seien leitende Angestellte mit Generalvollmacht und Prokura, könnten Arbeitnehmer selbst einstellen und entlassen und besäßen im übrigen uneingeschränkte Befugnisse, über alle betrieblichen Angelegenheiten verbindlich zu disponieren. Ihnen stehe daher eine maßgebliche Befugnis zu, über die Geschicke der Gesellschaft zu bestimmen. Sie seien deshalb nach ihrer Auffassung von der Beitragspflicht zur ArblV befreit. Die Beklagte stellte demgegenüber die Versicherungspflicht der Kläger in der ArblV seit dem 1. Januar 1968 fest (Bescheid vom 27. Mai 1970; Widerspruchsbescheid vom 18. Juni 1970). Der Widerspruchsbescheid ist im wesentlichen damit begründet, die Kläger seien bis zum 30. Juni 1969 gemäß § 56 Abs. 1 Nr. 2 des Gesetzes über Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung (AVAVG) und ab 1. Juli 1969 gemäß § 168 Abs. 1 des Arbeitsförderungsgesetzes (AFG) versicherungspflichtig zur ArblV, da sie in die GmbH funktionsgerecht dienend eingegliedert seien, für ihre Tätigkeit eine Vergütung erhielten und jeder allein keinen maßgeblichen Einfluß auf die Geschicke der Gesellschaft auf Grund des jeweiligen Anteils am Stammkapital geltend machen könnte.

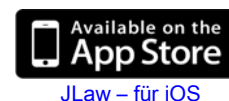
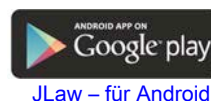
Nach Vernehmung des Mitgesellschafters Ludwig R als Zeugen wies das Sozialgericht (SG) die Klage ab (Urteil vom 29. Februar 1972).

Das Landessozialgericht (LSG) hat die Berufung der Kläger gegen dieses Urteil zurückgewiesen. Es hat die Revision zugelassen (Urteil vom 21. September 1972).

- 5 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 5 -

Die Kläger haben gegen dieses Urteil Revision eingelegt. Sie rügen eine Verletzung des § 56 AVAVG und des § 168 Abs. 1 AFG. Die Kläger sind der Auffassung, sie seien keine Arbeitnehmer und daher nicht versicherungs- bzw. beitragspflichtig zur ArbStV.

Die Kläger beantragen,
die Urteile des LSG Rheinland-Pfalz vom 21. September 1972 und des SG Trier vom 29. Februar 1972 sowie den Bescheid der Beklagten vom 27. Mai 1970 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 18. Juni 1970 aufzuheben und festzustellen, daß sie für die Zeit ab 1. Januar 1968 der Versicherungspflicht zur ArbStV nicht unterliegen.

Die Beklagte beantragt,
die Revision der Kläger zurückzuweisen.

Die beigeladene Bundesanstalt für Arbeit stellt keinen Antrag.

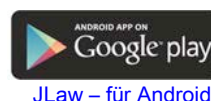
II

Die Revision der Kläger ist insofern begründet, als das angefochtene Urteil mit den ihm zugrunde liegenden Feststellungen aufzuheben und der Rechtsstreit zu neuer Verhandlung und Entscheidung an das LSG zurückzuverweisen ist.

- 6 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 6 -

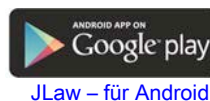
Das Berufungsgericht hat im Hinblick auf das Feststellungsbegehren der Kläger, ob sie Pflichtmitglieder der ArblV waren und sind, wegen der unterschiedlichen Gesetzeslage zutreffend zwischen der Zeit vom 1. Januar 1968 bis 30. Juni 1969 und derjenigen vom 1. Juli 1969 an unterschieden. Sowohl für die Versicherungspflicht in der ArblV in der Zeit vom 1. Januar 1968 bis 30. Juni 1969 gemäß § 56 Abs. 1 Nr. 2, Abs. 3 AVAVG als auch für die Beitragspflicht in der ArblV vom 1. Juli 1969 an kommt es im Kern darauf an, wie dies auch das LSG richtig erkannt hat, ob die Kläger wegen ihrer Doppelstellung als Gesellschafter und Geschäftsführer der GmbH nicht auch Angestellte gewesen und es noch sind.

Zum ersten Zeitabschnitt (1. Januar 1968 bis 30. Juni 1969) hat das LSG zunächst sein Augenmerk darauf gerichtet, ob die Kläger, die dies in Abrede stellten, überhaupt versicherungspflichtig in der ArblV waren. Anlaß für diesen Streit bot die durch Art. 1 § 2 Nr. 1 des am 1. Januar 1968 in Kraft getretenen Finanzänderungsgesetzes (FinÄndG) 1967 (BGBl I 1259) verfügte Streichung des § 5 des Angestelltenversicherungsgesetzes (AVG), der bis dahin die Jahresarbeitsverdienstgrenze in der Angestelltenversicherung (AV) bestimmte und auf den in § 56 Abs. 3 AVAVG Bezug genommen war. Nach dem mit Wirkung vom 1. Januar 1967 durch Art. 7 § 1 b des Finanzplanungsgesetzes vom 23. Dezember 1966 (BGBl I 697) in § 56 AVAVG eingeführten Abs. 3 gelten nämlich als Arbeitnehmer i.S. der Abs. 1 und 2 des § 56 AVAVG (Buchstabe b)) nicht leitende Angestellte, denen Generalvollmacht oder Prokura erteilt war oder die berechtigt waren, Arbeitnehmer selbständig einzustellen oder zu entlassen, sofern ihr regelmäßiger Jahresarbeitsverdienst (JAV) den Betrag

- 7 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 7 -

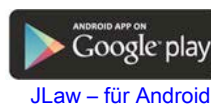
überstieg, der als JAV in § 5 AVG festgesetzt war; ob auch die Voraussetzungen des Buchstaben a) aaO erfüllt sind, kann hier offenbleiben. Obschon § 5 AVG durch Art. 1 § 2 Nr. 1 FinÄndG 1967 gestrichen worden war, wurde § 56 Abs. 3 AVAVG nicht aufgehoben. Zu der sich hieraus ergebenden Streitfrage der Weitergeltung des § 56 Abs. 3 AVAVG bis zum 30. Juni 1969 hat bereits der 3. Senat in seinem Urteil vom 16. Dezember 1970 - 3 RK 36/70 - (SozR Nr. 8 zu § 56 AVAVG) Stellung genommen und entschieden, daß § 56 Abs. 3 AVAVG durch Art. 1 § 2 Nr. 1 FinÄndG 1967 nicht gegenstandslos geworden ist, sondern bis zum 30. Juni 1969 weitergegolten habe. In dieser Entscheidung, der sich der erkennende Senat nach eigener Prüfung anschließt, ist allerdings offengeblieben, ob die Versicherungsfreiheit des in § 56 Abs. 3 AVAVG bezeichneten Personenkreises am 1. Januar 1968 ohne Rücksicht auf sein Einkommen oder, wie bisher, nur bei einem Jahreseinkommen von mehr als 21.600,-- DM bestand, weil in dem vom 3. Senat entschiedenen Fall das in Betracht kommende Einkommen jedenfalls die Jahresarbeitsverdienstgrenze von 21.600,-- DM überschritt. In dem hier zu entscheidenden Fall haben die Kläger indes nach den von der Revision unangefochten gelassenen und daher das Revisionsgericht bindenden Feststellungen des LSG (§ 163 des Sozialgerichtsgesetzes -SGG-) in der Zeit vom 1. Januar 1968 bis 30. Juni 1969 keinen JAV von 21.600,-- DM gehabt. Daher ist hier zu entscheiden, wie § 56 Abs. 3 AVAVG auszulegen ist, nachdem § 5 AVG zum 1. Januar 1968 gestrichen worden war. § 56 Abs. 3 AVAVG für die bezeichnete Zeit dahin auszulegen, daß leitende Angestellte

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

- 8 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



JLaw – für Android



JLaw – für iOS

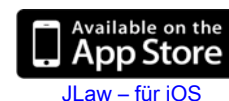
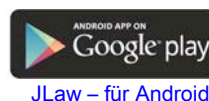
- 8 -

ohne Rücksicht auf ihr Einkommen jedenfalls versicherungsfrei in der ArblV waren, geht nicht an: Vor dem 1. Januar 1968 hatte diese Vorschrift leitende Angestellte nicht schlechthin für versicherungsfrei erklärt, sondern erst dann, wenn ihr Einkommen die Jahresarbeitsverdienstgrenze der AV überschritt, und zwar aus der Erwägung, daß solche Personen in der ArblV nicht schutzwürdig seien. Das am 1. Juli 1969 in Kraft getretene AFG hat diesen Gedanken nicht übernommen. Es enthält daher keine dem § 56 Abs. 3 AVAVG entsprechende Vorschrift mit der Folge, daß grundsätzlich alle gegen Entgelt beschäftigten Arbeiter und Angestellten beitragspflichtig in der ArblV sind (§ 168 Abs. 1 AFG). Durch das AFG ist also der Kreis der beitragspflichtigen Arbeiter und Angestellten erweitert worden. Es wäre ein eigenartiges Ergebnis, wenn ein leitender Angestellter, dessen JAV den Betrag von 21.600,-- DM nicht erreichte, gemäß § 56 Abs. 3 AVAVG vor dem 1. Januar 1968 versicherungspflichtig, in der Übergangszeit bis zum Inkrafttreten des AFG (1. Juli 1969) jedoch versicherungsfrei und ab 1. Juli 1969 wieder beitragspflichtig gewesen wäre. Wegen der durch das AFG verfügten Erweiterung des Kreises der beitragspflichtigen Arbeitnehmer spricht vielmehr alles dafür, daß in der Übergangszeit vom 1. Januar 1968 bis zum 30. Juni 1969 trotz der Streichung des § 5 AVG die Vorschrift des § 56 Abs. 3 AVAVG wie bisher anzuwenden war. Dies hatte aber wegen der Höhe ihres JAV grundsätzlich die Pflicht der Kläger in der ArblV in der Zeit vom 1. Januar 1968 bis 30. Juni 1969 zur Folge.

- 9 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



Die für beide Zeiträume (1. Januar 1968 bis 30. Juni 1969 sowie ab 1. Juli 1969) gleiche streitige Hauptfrage, ob die Kläger wegen ihrer Doppelstellung in der GmbH als Gesellschafter und Geschäftsführer versicherungs- und beitragspflichtig waren, hat das LSG bejaht, weil die Kläger Angestellte der GmbH gewesen seien. Es hat sich die vom Reichsversicherungsamt in den Entscheidungen Nrn. 4023, 4988 und 5259 vertretene Auffassung zu eigen gemacht, ein Geschäftsführer einer GmbH, der gleichzeitig deren Gesellschafter sei, sei jedenfalls dann versicherungspflichtig in der ArbStV, wenn er trotz seiner Kapitalbeteiligung keinen maßgebenden Einfluß auf deren Geschicke habe (RARbBl S. IV 201; 1936 S. IV 217 und 1938 S. IV 384 = AN 1938, 384). Jeder der Kläger besitze ein Drittel der Geschäftsanteile, habe aber, da die Gesellschafterbeschlüsse gemäß II des Ergänzungsvertrages vom 15. Juni 1965 mit zwei Drittel aller Stimmen gefaßt werden müßten, nicht einmal eine ausreichende Sperrminorität, um vom eigenen Willen abweichende Beschlüsse blockieren zu können. Wenn auch ein gesonderter schriftlicher Dienstvertrag über die Anstellung der Kläger als Geschäftsführer der GmbH nicht bestehe, sei nach Sinn und Zweck in der Geschäftsführerbestellung durch § 5 des Gesellschaftsvertrages zugleich ein derartiger Dienstvertrag abgeschlossen worden, der die Besorgung der Geschäfte der Gesellschaft gegen Entgelt (§§ 611 ff, 675 des Bürgerlichen Gesetzbuches -BGB-) zum Gegenstand habe. In ihrer Stellung als Geschäftsführer seien die Kläger weisungsunterworfen. Zwar seien sie in ihrer gemeinschaftlichen Geschäftsführungs- und Vertretungsbefugnis nicht gegenständ-

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



- 10 -

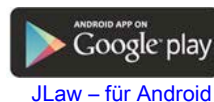
lich eingeschränkt worden, jedoch liege in der Begrenzung der Dispositionsbefugnis der Geschäftsführer auf ihre gemeinsame organschaftliche Stellung eine so erhebliche Einschränkung der Handlungsfähigkeit für jeden einzelnen der Geschäftsführer, daß von einer Selbständigkeit i.S. des im wesentlichen Freiseins vom Dispositionsrecht Dritter nicht mehr gesprochen werden könne. Dies gelte um so mehr, als die nach § 5 des Gesellschaftsvertrages gewollte Abhängigkeit der Geschäftsführer keine Einschränkungen vorsehe, sondern nach dem eindeutigen Wortlaut die gesamte anfallende Geschäftstätigkeit umfasse. Die Gesellschaft habe die den Geschäftsführern übertragene Tätigkeit nach Art und Umfang nicht begrenzt; jedoch habe sie die sich dadurch ergebende weitgehende Dispositionsfreiheit nicht jedem einzelnen Geschäftsführer, sondern nur beiden gemeinsam zugestanden. Die Kläger seien daher zwar nicht im eigentlichen Wortsinn weisungsunterworfen, aber doch bei der gesamten Geschäftsausübung von der Zustimmung jeweils des anderen Geschäftsführers abhängig. Zudem könne keiner der Kläger, da dazu der jeweilige Geschäftsanteil von einem Drittel nicht ausreiche, eine für ihn negative Beschlußfassung der Gesellschafterversammlung hinsichtlich seiner Geschäftsführerstellung und -tätigkeit nicht verhindern. Deshalb müsse bei beiden Klägern von einer abhängigen Beschäftigung ausgegangen werden, und zwar auch, wenn die Kläger in ihrer Praxis etwa bei weniger bedeutenden Geschäften des täglichen Lebens auf Grund stillschweigender Zustimmung oder Genehmigung des jeweils anderen Geschäftsführers einzeln auftreten sollten, weil dies nichts an der tatsächlichen und vor allem rechtlichen Beschränkung ihrer Geschäftsführertätigkeit auf ein einverständliches Zusammenwirken ändere.

- 11 -

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos [\(mobile App\)](#)
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile



- 11 -

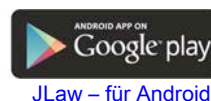
Diese vornehmlich an den Bestimmungen des Gesellschafts- und des Ergänzungsvertrages entwickelte Auffassung des LSG hält einer Prüfung nicht stand. Wie das Bundessozialgericht in ständiger Rechtsprechung ausgesprochen hat, setzt ein versicherungspflichtiges Beschäftigungsverhältnis voraus, daß der Arbeitnehmer vom Arbeitgeber persönlich abhängig ist (vgl. BSG 20, 6, 8 = SozR Nr. 41 zu § 165 der Reichsversicherungsordnung -RVO-; SozR Nrn. 62, 68, 71, 72 zu § 165 RVO), wie dies bei einer Beschäftigung in einem fremden Betrieb der Fall ist, wenn der Beschäftigte in den Betrieb eingegliedert ist, der Beschäftigte also einem Zeit, Dauer, Ort und Art der Ausführung umfassenden Weisungsrecht des Arbeitgebers unterliegt (BSG 13, 196, 197, 201 f = SozR Nr. 5 zu § 1 AVG aF; SozR Nr. 68 zu § 165 RVO), was freilich vornehmlich bei Diensten höherer Art stark eingeschränkt und zur "funktionsgerechten, dienenden Teilhabe am Arbeitsprozeß" verfeinert sein kann (BSG 16, 289, 294 = SozR Nr. 30 zu § 165 RVO; SozR Nr. 68 zu § 165 RVO). Auch eine solche Dienstleistung ist fremdbestimmt, wenn sie in der von anderer Seite vorgegebenen Ordnung des Betriebes aufgeht. Das Gegenstück besteht darin, daß der Beschäftigte seine Tätigkeit wesentlich frei gestalten kann (BSG 13, 196, 201 f; SozR Nr. 68 zu § 165 RVO) oder sich in die von ihm selbst gegebene Ordnung des Betriebes einfügt. Ob eine Tätigkeit abhängig oder selbständig verrichtet wird, entscheidet sich letztlich danach, welche Merkmale überwiegen. Zwar ist zunächst die vertragliche Ausgestaltung des Verhältnisses zu beachten, von der freilich die praktische Durchführung abweichen

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

- 12 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)

[JLaw – für Android](#)[JLaw – für iOS](#)

kann. Der Natur der Sache nach ist dann weniger den vertraglichen Regelungen als den tatsächlichen Verhältnissen das entscheidende Gewicht beizumessen (BSG 11, 257, 260, 262; SozR Nrn. 68, 71, 72 zu § 165 RVO).

Wie bereits der 3. Senat in seinem Urteil vom 15. Dezember 1971 - 3 RK 67/68 - (SozR Nr. 68 zu § 165 RVO) entschieden hat, gilt das auch, wenn Gesellschafter einer GmbH entgeltlich für die Gesellschaft tätig werden, es sei denn, daß ein Gesellschafter nach seiner Kapitalbeteiligung einen so maßgebenden Einfluß auf die Entscheidungen der GmbH hat, daß er jeden Beschluß, insbesondere jede ihm nicht genehme Weisung eines "Dienstherrn" verhindern kann. Der 3. Senat hat dabei ferner ausgesprochen, daß im letzteren Fall - u.U. schon auf Grund einer Sperrminorität - eine persönliche Abhängigkeit und damit eine versicherungspflichtige Beschäftigung von vornherein ausscheidet (SozR aaO mit weiteren Nachweisen)..

Da die Kapitalbeteiligung der Kläger mit je einem Drittel nicht ausreicht, um mit Hilfe eines Anteils einen entscheidenden Einfluß auf die Gesellschafterbeschlüsse ausüben zu können - können doch der Mitgesellschafter R und einer der Kläger im Zusammenwirken eine Majorität von zwei Dritteln des Kapitals aufbringen -, genügt die jeweilige Kapitalbeteiligung der Kläger nicht, um auf diese Weise eine beherrschende Stellung der Kläger in der GmbH feststellen zu können. Damit läßt sich also eine abhängige Beschäftigung der Kläger bei der GmbH nicht ausschließen. Entsprechend den oben dargelegten Grundsätzen sind daher für die Beurteilung des Falles die tatsächlichen Verhältnisse in der GmbH und insbesondere in deren Geschäftsführung durch die Kläger,



- 13 -

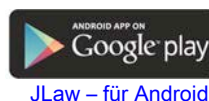
und zwar unabhängig von deren Kapitalbeteiligung, maßgebend. Bei der Art des Unternehmens, eines Sägewerks, und dem Umstand, daß beide Kläger auf Grund ihrer Gesellschafterstellung unternehmerisch in ihrem "eigenen" und nicht in einem fremden Unternehmen zu handeln verpflichtet sind, sie also auch das Unternehmerrisiko mittragen, ist es immerhin denkbar, daß sie keinerlei Weisungen unterlagen und unterliegen, sondern ihre Tätigkeit entsprechend den Belangen des Unternehmens, die in Wahrheit mit ihren eigenen Belangen identisch sind, selbst frei bestimmt haben und auch heute noch bestimmen, so daß von einer Versicherungs- und Beitragspflicht in der ArblV keine Rede sein könnte. Das LSG hat von seinem Rechtsstandpunkt aus, wonach den vertraglichen Ausgestaltungen das entscheidende Gewicht beizumessen war, über die tatsächliche Seite der Beschäftigung beider Kläger keine besonderen Feststellungen getroffen. Das Revisionsgericht kann mangels ausreichender tatsächlicher Feststellungen über die Ausgestaltung der Geschäftsführertätigkeit beider Kläger nicht selbst entscheiden. Vielmehr ist das angefochtene Urteil mit den ihm zugrunde liegenden Feststellungen aufzuheben und der Rechtsstreit zu neuer Verhandlung und Entscheidung an das Berufungsgericht zurückzuverweisen (§ 170 Abs. 2 Satz 2 EGG), damit das LSG sich um die fehlenden Feststellungen bemühen kann. Dazu dürfte sich die Anhörung der Kläger über Art und Umfang ihrer Tätigkeit als Geschäftsführer der GmbH in der Zeit vom 1. Januar 1968 bis jetzt, ggf. auch die nochmalige Vernehmung

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

- 14 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 14 -

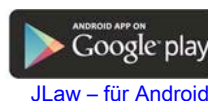
des Mitgesellschafters R und sonstiger Personen als Zeugen, anbieten, sofern diese über die tatsächlichen Verhältnisse der Beschäftigung der Kläger in der GmbH Angaben zu machen vermögen. Bei seinen neuen Feststellungen wird das LSG sein Augermerk vor allem darauf zu richten haben, ob die tatsächlichen Verhältnisse mit den vertraglichen Regelungen übereinstimmen, wozu die Aussage des Mitgesellschafters R, auch einer der beiden Kläger könne allein Einstellungen und Entlassungen vornehmen, sowie die unterschiedlichen Berufe der drei Gesellschafter hinreichenden Anhalt geben.

Dieses Ergebnis steht auch nicht in Widerspruch zu dem Urteil des erkennenden Senats vom 22. August 1973 - 12 RK 24/72 - (SozR Nr. 22 zu § 3 AVG; zustimmend Oppinger, DAngVers 1973, 451, 454). Denn jener Fall unterschied sich bereits vom Sachverhalt her von dem vorliegenden, weil er einen Geschäftsführer einer GmbH betraf, der nicht zugleich Mitgesellschafter ist. Die Dienstleistung dieses Geschäftsführers war gegenüber der GmbH jedenfalls ausschließlich fremdbestimmt. Von einer Mitbeteiligung am unternehmerischen Risiko war er im Gegensatz zu den Klägern des hier zu entscheidenden Falles ausgeschlossen.

- 15 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 15 -

Die Entscheidung über die Kosten auch des Revisionsverfahrens bleibt der das Verfahren abschließenden Entscheidung vorbehalten.

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)